

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

Präambel:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen gelten für alle Transportaufträge, die ein Unternehmen der Finsterwalder Unternehmensgruppe (nachfolgend Finsterwalder) einem Frachtführer (nachfolgend Auftragnehmer) zur Durchführung einer Beförderung per Lkw erteilt. Als Unternehmen der Finsterwalder Unternehmensgruppe im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen gelten folgende Gesellschaften:

- **Finsterwalder Transport und Logistik GmbH, Halle**
- **Finsterwalder Transport & Logistik GmbH, Türkheim**
- **Finsterwalder Transport & Logistik, Venlo (NL)**
- **Logfillment GmbH & Co. KG, Kaufbeuren**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen gelten ebenfalls, wenn Finsterwalder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers den Frachtvertrag ohne weiteren Vorbehalt diesbezüglich abschließt. Zwingend anwendbare Rechtsvorschriften bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen unberührt.

VERTRAGSSCHLUSS

1. Über die zwischen Finsterwalder und dem Auftragnehmer mündlich, per E-Mail oder Telefax getroffene Einigung, eine Beförderung durchzuführen, erstellt Finsterwalder einen Transportauftrag, in welchem die Einzelheiten der durchzuführenden Beförderung eingetragen werden. Finsterwalder übermittelt dem Auftragnehmer den Transportauftrag als Bestätigung der bereits getroffenen Einigung. Der Auftragnehmer kann binnen 60 Minuten nach Eingang des Transportauftrages dem Vertragsschluss widersprechen, ansonsten ist die Beförderung zu den im Transportauftrag gemachten Angaben bindend durchzuführen.

ALLGEMEINE PFLICHTEN

2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Besitz aller notwendigen fracht- und arbeitsrechtlichen Genehmigungen und Lizenzen ist und bei der Transportausführung weder Mitarbeiter noch Unterauftragnehmer einsetzt, welche die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen. Auf Wunsch von Finsterwalder wird der Auftragnehmer die notwendigen Genehmigungen vorlegen. Ferner hat das ausländische Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG mitzuführen.
3. Die Fahrzeugbesatzung muss die persönliche Schutzausrüstung (Warnweste, Sicherheitsschuhe, Helm, Arbeitskleidung etc.) mitführen.
4. Bei Transporten von Gefahrgütern ist die Fahrzeugbesatzung im Besitz gültiger ADR-Bescheinigungen und das Fahrzeug mit der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden ADR-Ausrüstung ausgestattet.
5. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere Lenkzeiten- und Kabotagevorschriften gem. § 7a GüKG, erbracht werden.
6. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die ihm überlassene Ware ausschließlich an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert, befördert, an diesen geliefert oder übernommen wird. Des Weiteren sichert der Auftragnehmer zu, dass während der zuvor genannten Punkte die überlassene Ware vor unbefugten Zugriffen geschützt ist und nur zuverlässiges Personal zum Einsatz kommt. Im Falle einer Weitergabe eines Auftrages ist ein weiterer Unternehmer gleichlautend zu verpflichten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die hieraus resultieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

BESONDERE BEFÖRDERUNGSPFLICHTEN

7. Der Auftragnehmer hat das Sendungsgut beförderungs- und betriebssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen und sichert zu, dass er über ausreichende Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschoner usw.) zur Vornahme dieser Tätigkeiten verfügt und sich der eingesetzte LKW in einem technisch einwandfreien Zustand befindet sowie für den sicheren Transport der vereinbarten Güterart geeignet ist. Die Ladefläche des eingesetzten Lkw muss trocken, sauber und geruchsfrei sein. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein absolutes Bei- und Umladeverbot.
8. Der Auftragnehmer hat eine erhöhte Kontrollpflicht hinsichtlich der Verpackung und Kennzeichnung des Gutes und muss eine hierauf gerichtete eingehende Beschau des Gutes vor Übernahme vornehmen. Erkennbare Verpackungsmängel und ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben in den Frachtpapieren, insbesondere Mengen-, Gewichts- und Größenabweichungen, muss der Auftragnehmer Finsterwalder unverzüglich melden.
9. Bei der Beförderung von gefährlichem Gut reicht es aus, wenn Finsterwalder dem Auftragnehmer die genaue Art der Gefahr und ggf. zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mündlich mitteilt.
10. Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung notwendigen Begleitpapiere grundsätzlich selbst zu besorgen, es sei denn der Auftragnehmer übernimmt das Gut direkt bei Finsterwalder.
11. Bei Fahrtunterbrechungen während der Beförderung ist der Lkw auf einem bewachten Parkplatz abzustellen.
12. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Finsterwalder beauftragen. Der Auftragnehmer hat im Falle einer genehmigten Unterbeauftragung dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer eine gültige Versicherungsdeckung gem. Ziffer 13 dieser Bedingungen vorhält sowie die Vorgaben der Ziffer 2 bis Ziffer 6 dieser Bedingungen einhält.
13. Der Auftragnehmer hat das Statuskonzept Finsterwalder zu beachten und einzuhalten. Ein Link zum Finsterwalder Statuskonzept wird im Transportauftrag übermittelt. Das Finsterwalder Statuskonzept beinhalten die Status „Ladestelle angekommen“, „Beladung beendet“, „Entladestelle angekommen“ und „Entladung beendet“ (zugestellt). Wird ein Status je Transportauftrag nicht abgegeben, wird eine Pauschale von 25,00 € als Schadensersatz vom Frachtpreis in Abzug gebracht. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden, als der pauschalierte, entstanden ist.

HAFTUNG UND VERSICHERUNG

14. Bei innerdeutschen Transporten, auf welche die §§ 407 ff. HGB Anwendung finden, **beträgt der Haftungshöchstbetrag für Güterschäden in Abänderung von § 431 Absatz 1 HGB 40 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.**
15. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine verkehrsvertragliche Haftung nach den einschlägigen frachtrechtlichen Vorschriften für Güter- und Verspätungsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 € je Transportauftrag und Schadensereignis zu versichern. Diese Deckungssumme muss sowohl im Falle der Schadensverursachung durch qualifiziertes Verschulden z.B. gem. § 435 HGB oder Art. 29 CMR als auch für die Erhöhung der Regelhaftung des § 431 Absatz HGB auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts gelten und vom Versicherer bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer muss Finsterwalder zum Nachweis dieses Deckungsumfanges eine vollständige Abschrift des Versicherungsvertrages und der dazugehörigen Versicherungsbedingungen zur Verfügung stellen.
16. Verzögerungen, Schäden, drohende Standzeiten oder andere Umstände, die die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährden könnten, sind vom Auftragnehmer umgehend Finsterwalder zu melden, damit Finsterwalder zur Schadenminderung unverzüglich eine Klärung und Abstimmung mit dem eigenen Kunden vornehmen kann. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Informationspflicht ist Finsterwalder berechtigt, eine Vertragsstrafe von 25,00 € zu berechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

Eigene Bearbeitungskosten von Finsterwalder, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einhält, werden dem Auftragnehmer zusätzlich pauschal in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt, auch wenn Finsterwalders Kunde selbst keinen Schaden geltend macht. §§ 425, 429, 431 HGB bleiben unberührt.

Eine Nichteinhaltung des vereinbarten Termins unter gleichzeitiger Missachtung der proaktiven Informationspflicht führt folglich zu einer Vertragsstrafe von 75,00 €.

17. Die verschuldensunabhängige Haftung von Finsterwalder gem. § 414 Absatz 1 HGB ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 100.000,00 €, es sei denn Finsterwalder hat den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt.
18. Sonstige Schadenersatzansprüche gegen Finsterwalder oder Finsterwalders Erfüllungsgehilfen sind bei Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung Finsterwalders für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsausschlüsse und –begrenzungen für sonstige Schadenersatzansprüchen gegen Finsterwalder oder Finsterwalders Erfüllungsgehilfen gem. Ziffer 16 dieser Bedingungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

FRACHTZAHLUNG

19. Wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt ein Zahlungsziel von 40 Tagen nach Rechnungserhalt.
20. Die im Transportauftrag enthaltene Frachtrate versteht sich einschließlich aller Kosten, Zuschläge, zuzüglich gesetzlicher Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und wird innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach Eingang der Rechnung des Auftragnehmers sowie des vom berechtigten Empfänger quittierten Original-Frachtbriefes fällig. Die Frachtunterlagen müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Transportdurchführung beim Auftraggeber vorgelegt werden. Wird dieser Termin überschritten, ohne dass ein von Finsterwalder zu vertretender Umstand ursächlich ist, ist Finsterwalder berechtigt, eine Bearbeitungspauschale von 50,00€ zu berechnen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis geringerer Bearbeitungskosten unbenommen.

STANDGELD

21. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Standzeiten bei rechtzeitigem Eintreffen im Rahmen der Be- und Entladung von jeweils bis zu 4 Stunden bereits durch die Fracht abgegolten.

AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNG

22. Finsterwalder darf gegen Forderungen des Auftraggebers mit eigenen Forderungen aufrechnen. Ebenso darf die jeweils betroffenen Finsterwalder Gesellschaft mit durch Abtretung erworbenen Forderungen der übrigen in der Präambel genannten Finsterwalder Gesellschaften aufrechnen.
23. Der Auftragnehmer darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen Forderungen der jeweils den Transportauftrag erteilenden Finsterwalder Gesellschaft aufrechnen. Der Auftragnehmer darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Der Auftragnehmer darf seine Forderungen aus dem Frachtvertrag nicht an Dritte abtreten.

PFANDRECHT

24. An dem von Finsterwalder zur Beförderung übergebenen Gut hat der Auftragnehmer kein Pfandrecht für unbestrittene Forderungen aus anderen mit Finsterwalder abgeschlossenen Verträgen.

PACKMITTELTAAUSCH

25. Der Auftragnehmer hat sämtliche Lademittel sowohl beim Absender als auch beim Empfänger Zug um Zug zu tauschen. Der Auftragnehmer trägt das Tauschrisiko beim Empfänger. Er ist zudem verpflichtet, den Tausch oder Nichttausch der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

Lademittel vollständig zu dokumentieren und diese Tauschnachweisdokumente (z. B. ein quittierter Palettschein) unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln, spätestens jedoch mit der Frachtrechnung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zum Zweck der reibungslosen Beförderung und Verladung überlassenen Lademittel innerhalb von 20 Werktagen ab Übernahme in gleicher Anzahl und gleicher Güte zurückzuführen. Die Rückführung ist dabei stets im Vorfeld mit Finsterwalder abzustimmen. Die gesonderte Vergütung für die Rückführung der Lademittel ist mit einem Wert von 3% in der vereinbarten Fracht berücksichtigt. Führt der Auftragnehmer die Lademittel nicht fristgerecht zurück, ist Finsterwalder berechtigt Schadenersatz geltend zu machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die nicht fristgerechte Rückführung nicht zu vertreten. Je nicht zurück geführter Euro-/ Düsseldorf Palette beziffert sich der Schadenersatzanspruch von Finsterwalder auf EUR 19,00 Wiederbeschaffungswert je Palette, bei Gitterboxen auf EUR 120,00 je Gitterbox sowie jeweils zuzüglich EUR 25,00 Bearbeitungsgebühr je Vorgang. Bei anderen Lademitteln ergibt sich die Berechnung des Schadenersatzes aus den marktüblichen Wiederbeschaffungspreisen des jeweiligen Lademittels zuzüglich EUR 25,00 Bearbeitungsgebühren je Vorgang. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden, als der pauschalierte, entstanden ist. Gleiches gilt für die pauschalierten Bearbeitungsgebühren.

KUNDENSCHUTZ Geheimhaltung

26. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Kunden von Finsterwalder, während der Geschäftsbeziehung und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, keine Transportaufträge, die eine Beförderung per Lkw betreffen, anzunehmen und durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Kunden der Finsterwalder Unternehmensgruppe bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunden des Auftragnehmers waren. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung schuldhaft, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe des durchschnittlichen Monatsumsatzes, welchen Finsterwalder mit dem betroffenen Kunden erzielt, an Finsterwalder zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Finsterwalder bleiben unberührt.
27. Neutralitätsverpflichtungen sind, soweit dies im Transportauftrag aufgeführt ist, ausnahmslos einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer Namen und Anschriften oder sonstige Identitätsmerkmale des Kunden von Finsterwalder und/oder eines Lieferanten im Zuge der Durchführung der Beförderung und bei der Ablieferung gegenüber dem Empfänger oder anderen Dritten nicht mitteilen darf.
Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Neutralitätsverpflichtung ist Finsterwalder berechtigt, eine Vertragsstrafe von mindestens 50% der vereinbarten Frachtrate zu berechnen.
28. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer hinsichtlich jeglicher im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen (z.B. Informationen über Auftraggeber oder dessen Kunden) Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung. Eine gleiche Verpflichtung hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.

DATENSCHUTZ

29. Finsterwalder gewährleistet, dass die von Kunden übermittelten Daten zur Erfüllung eines Auftrages nach dem derzeitigen Stand der Technik hinreichend gesichert sind. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten führt Finsterwalder nur zweckgebunden durch.
Mit Übergabe eines Auftrages an Finsterwalder, erklären der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis, seine Daten zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Unter der E-Mail-Adresse datenschutz@finsterwalder.com kann jederzeit Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten erhalten werden und jederzeit deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung verlangt werden und die vorgenannte Einwilligung ohne Angabe von Gründen unter der oben genannten E-Mail-Adresse widerrufen.
In der Datenschutzerklärung wird dargestellt, dass von Finsterwalder die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Nachzulesen auf der Internetseite www.fensterwalder.com.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportleistungen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30. Der Erfüllungsort für die am Frachtvertrag beteiligten Parteien ist Kaufbeuren, Deutschland.
31. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen oder im Zusammenhang damit stehen, ist Kempten, Deutschland. Im Falle von Klagen, die sich gegen Finsterwalder richten, ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Andere in zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften eröffnete Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
32. Änderungen und Ergänzungen des Frachtvertrages werden nur wirksam, wenn diese zwischen den Vertragsparteien schriftlich oder in Textform übermittelt und dokumentiert werden.
33. Ist oder wird eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stattdessen eine Regelung zu treffen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Klausel möglichst am Nächsten kommt.
34. Ergänzend gelten die ADSp 2017. Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg. *Abrufbar unter: <http://www.fensterwalder.com/de/agb>*